

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Bilshausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 8 und 84 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nieders. GVBl. S. 575) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 04.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

<b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	1.662.800 €
in der Ausgabe auf	1.859.800 €
<b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	407.900 €
in der Ausgabe auf	407.900 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 277.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 320 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 gelten Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens bis 1.500 €.

Als unerhebliche außerplanmäßige Ausgaben gelten Beträge bis zu 500 €.

37434 Bilshausen, 04.02.08

**Gemeinde Bilshausen**  
Die Bürgermeisterin

(S.)

(Kreis)